Die Umwandlung einer auf anderem Rechtsgrund beruhenden Schuld in eine Darlehnsschuld nach § 607 Abs. 2 BGB.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Zweig,
Referendar.

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

Es kommt im praktischen Leben häufig vor, daß ein Schuldner, der aus einem beliebigen Rechtsgrunde etwas schuldet, mit seinem Gläubiger die Umwandlung seiner Schuld in eine Darlehnsschuld vereinbart. Nachdem im römischen Recht die Zulässigkeit dieser Umwandlung streitig gewesen ist, ist jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch dieser Fall in § 607 Abs. 2 ausdrücklich geregelt.

Hinsichtlich der juristischen Natur dieser Umwandlung werden drei Ansichten vertreten:

1. Es entsteht ein wirkliches sogen. materielles Darlehen.
2. Die alte Schuld bleibt bestehen und wird nur hinsichtlich einiger Nebenpunkte wie ein Darlehen behandelt.
3. Es entsteht eine abstrakte Verpflichtung des Schuldners.

Zu 1. Bei der Umwandlung in ein materielles Darlehen, der ältesten, schon im römischen Recht vertretenen Ansicht, hat die Konstruktion der bei der auch jetzt noch anerkannten realen Kontraktsnatur des Darlehens notwendigen Hingabe der Darlehnssache (res) von jeher Schwierigkeiten gemacht. Die Römer (Ulpian) halfen sich hier mit einer Fiktion der doppelten Zahlung. Die moderne Wissenschaft steht aber dem Begriff der Fiktion ablehnend gegenüber und hat (Oertmann) die Schuldbefreiung (den Erlaß credendi causa) als Hingabe bezeichnet.

Von einigen Schriftstellern wird dieser Vorgang als Novation bezeichnet. Dies ist nicht zutreffend. Wenn auch heute noch die Novation als Rechtsform möglich ist, so scheitert hier ihre Annahme allein daran, daß ein causales Schuldverhältnis, ein Darlehen, entsteht. Es liegt hier, wie Enneccerus zutreffend hervorhebt, ein „Schuldumwandlungsvertrag" vor, der zwar

Ähnlichkeit mit der novatio des römischen Rechtes hat, bei dem aber Neubegründung und Aufhebung durch ein einziges causales Geschäft erfolgen. Die neue Schuld entsteht nur bei gültigem Bestande der alten. Die alte Schuld geht hierbei unter.

In diesem Falle, der praktisch nicht allzu häufig sein wird, klagt der Gläubiger aus „dem Darlehen". Er hat nötigenfalls die Hingabe des Darlehns durch Hinweis auf die Umwandlung zu beweisen und ist auch für das Bestehen der alten Schuld, falls der Beklagte dies bestreitet, beweispflichtig. In dem Zurückgehen auf den ursprünglichen Schuldgrund liegt keine Klageänderung. Die Umwandlung ist formlos.

Zu 2. Die Parteien können auch die alte Schuld so wie sie ist bestehen lassen und sie nur rechtlich in Bezug auf Nebenpunkte wie Zinsen, Kündigung, Stundung usw. als Darlehen behandeln. Die Zulässigkeir dieser Parteivereinbarung ergibt sich aus § 305 BGB. Die Erwähnung des Wortes Darlehen ist hierbei lediglich eine figürliche Redensart. Die Wirkungen dieser „Abänderung" sind schwächer als bei der Begründung eines materiellen Darlehens. Die alte Schuld mit ihren Pfändern usw. bleibt bestehen. Auch hier kann der Gläubiger seine Klage auf Darlehen stützen. Er muß aber im Falle des Bestreitens der Darlehenshingabe auf das alte Schuldverhältnis zurückgehen und dessen Bestand beweisen. Dabei kann er sich auf den Abänderungsvertrag nur als Beweismittel berufen. Auch diese Abänderung ist formfrei.

Zu 3. Schließlich kann auch mit der „Umwandlung in ein Darlehen" eine abstrakte Verpflichtung des Schuldners bezweckt sein.

Abstrakte Rechtsgeschäfte sind solche, bei denen die Bezugnahme auf einen Schuldgrund ausgeschlossen sein soll. Allerdings schadet die Erwähnung eines Schuldgrundes, insbesondere in allgemeiner Form, der Abstraktheit der Verpflichtung nicht, wenn sie nur von den Parteien gewollt ist. Besonders das Darlehen, das einer abstrakten Obligation nahesteht, wird gern von den Parteien in der Schuldurkunde, die gemäß §§ 780, 781 BGB. erforderlich ist, erwähnt, da sich Laien ein abstraktes Rechtsgeschäft nicht recht vorstellen können.

Bei der „Umwandlung in ein Darlehen" ist also die Begründung einer abstrakten Verpflichtung möglich. Hierbei geht

jetzt die allgemeine Meinung im Gegensatz zu Bähr, der durch die Umwandlung einfach eine abstrakte Schuld entstehen läßt, dahin, daß die bestehende Schuld erst in ein Darlehen umgewandelt und dann dieses Darlehen anerkannt wird.

Hier ist sowohl Novation als auch accessorisches Hinzutreten der neuen Schuld gemäß § 364 Abs. 2 möglich. Im Zweifel ist das letztere anzunehmen.

Bei der Klage braucht der Gläubiger nur den Nachweis des abstrakten Verpflichtungswillens des Schuldners zu erbringen. Ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Schuldgrund ist aber möglich und keine Klageänderung. Der Schuldner kann Einwendungen aus dem früheren Schuldverhältnis nur in der Form machen, daß er das abstrakte Versprechen oder Anerkenntnis gemäß den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung kondiziert, wobei ihn die Beweislast trifft. Hier ist gemäß §§ 780, 781 BGB. schriftliche Form des Umwandlungsvertrages nötig.

Auch erst künftig entstehende Forderungen können in eine Darlehnsschuld umgewandelt werden.

Für keine der drei Möglichkeiten spricht eine Vermutung, maßgebend ist lediglich der Parteiwille. Praktisch werden allerdings die Fälle häufiger sein, in denen der Gläubiger möglichst günstig gestellt werden soll. Dies ist, die Schriftlichkeit vorausgesetzt, bei der Begründung einer abstrakten Verpflichtung der Fall. Am ungünstigsten ist die Lage des Gläubigers bei der Begründung eines materiellen Darlehens.